

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2019 / 097 / F
Einreicher:	Fraktionen weimarwerk bürgerbündnis e.V. und CDU
Datum der Sitzung:	10. 04. 2019
Status der Sitzung:	öffentliche Sitzung
beantwortet durch:	Beigeordnete Dr. Claudia Kolb

- Es gilt das gesprochene Wort -

Zukünftige Abfallentsorgung und Gebührenentwicklung

Ab dem Jahr 2020 wird die Abfallentsorgung in Weimar neuorganisiert inkl. erheblicher Kostenersparnisse. Der bisherige Vertrag mit RABA Erfurt musste dazu bereits im vergangenen Jahr gekündigt werden

Die zuständige Dezernentin wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage 1:

Wir gehen von einer ordnungs- und fristgerechten Kündigung des bestehenden Vertrages mit der RABA Erfurt aus.

Gibt es eine entsprechende schriftliche Kündigungsbestätigung? Wie gestalten sich im Ergebnis dieser Kündigung die Kosten der Abfallentsorgung für die Jahre 2018 – Juni 2020, muss mit neuerlichen Nachzahlungen seitens der Stadt Weimar gerechnet werden und wie werden diese begründet?

Antwort:

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erfurt und der Stadt Weimar über die Restabfallbehandlung wurde von der Stadt Weimar zum 1. Juni 2020 gekündigt. Eine schriftliche Kündigungsbestätigung vom Mai 2018 liegt vor.

Die Zweckvereinbarung sieht eine Kostenerstattung auf Selbstkostenbasis vor, d.h. die Stadt Erfurt darf keine höheren Entgelte für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage ansetzen als ihr selber Kosten entstehen.

Bereits im Dezember 2017 hatte der Betreiber der Restabfallbehandlungsanlage die Preiskalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 vorgelegt, die eine deutliche Erhöhung der Kosten vorsieht. Begründet werden die steigenden Kosten mit der schwer abschätzbaren und risikobehafteten zukünftigen Marktentwicklung und den stetigen Steigerungen aller Kostenarten.

Die vorgelegte Preiskalkulation ließ die Stadt Erfurt in Abstimmung mit dem Landkreis Weimarer Land und der Stadt Weimar durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Im Ergebnis wurde bestätigt, dass die vom Betreiber vorgelegte Kalkulation den Grundlagen der Preisverordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in Verbindung mit den Leitsätzen für eine Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten entspricht und daher preisrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dennoch und rein vorsorglich hat die Stadt Weimar im März 2019 eine sog. Preisprüfung beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt. Die Zahlungen für die Restabfallbehandlung an die Stadt Erfurt erfolgen unter Vorbehalt des Ergebnisses der beantragten Preisprüfung.

Frage 2:

In welcher Höhe werden die Ersparnisse durch die Neuausschreibung der Abfallentsorgung (in Summe immerhin 1 Mio. Euro pro Jahr) an die Bürgerinnen und Bürger weitergeben? Um welchen prozentualen Anteil können die Abfallgebühren in der Neukalkulation der Abfallgebührensatzung im Durchschnitt gesenkt werden?

Antwort:

Die in der Anfrage genannte Einsparsumme von 1 Mio. € jährlich ist irreführend. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kosten der Restabfallbehandlung für das Jahr 2021 auf der Grundlage des neuen Vertrages mit rd. 1,6 Mio. € angegeben. Im Vergleich zum Bezugsjahr 2017 ergibt sich damit zum Beispiel eine Einsparung von rd. 595 T€

Kosten					
2017 bis 2021					
	2017	2018	2019	2020	2021
Abfallbehandlung Deponierung	2.199.209 €	2.206.275 €	2.701.945 €	2.069.429 €	1.603.873 €

Zurzeit ist die Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2020 bis 2023 in Arbeit, einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019.

Bei der Kalkulation werden die Grundsätze des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vollumfänglich berücksichtigt, wonach die Benutzungsgebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken haben. Es wird kein Gewinnaufschlag o.ä. angesetzt. D.h. Einsparungen bei bestimmten Kostenarten kommen ebenso dem Gebührenzahler zu Gute, genauso wie Kostensteigerungen bei anderen Kostenarten auf den Gebührenzahler umzulegen sind.

Das vollständige Ergebnis der neuen Kalkulation liegt noch nicht vor. Zwischenergebnisse lassen jedoch die Aussage zu, dass die Gebühren mindestens stabil gehalten werden können.

Frage 3:

Welche Maßnahmen und Ideen werden durch die Stadtverwaltung in der neuen Abfall- und Abfallgebührensatzung aufgenommen und umgesetzt, um (finanzielle) Anreize zur Müllvermeidung zu setzen?

Antwort:

Die Stadt arbeitet an einer Aktualisierung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2023, die mit einer neuen Abfallgebührensatzung im Herbst beschlossen werden soll. Damit soll dem Gebührenzahler für den Kalkulationszeitraum Sicherheit hinsichtlich der finanziellen Belastung gegeben werden.

Parallel dazu wird aktuell eine sog. Hausmüllanalyse durchgeführt.

In ihrem Ergebnis soll ausgewertet werden, bei welchen Abfallfraktionen zunächst aus ökologischer Sicht Handlungsbedarf besteht. Daraus soll dann ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden, zu dem auch finanzielle Anreize zur Müllvermeidung gehören können. Der Maßnahmenkatalog soll dann in ein neues Abfallwirtschaftskonzept und eine neue Abfallsatzung einfließen.

Frage 4:

Wann werden die Satzungen den Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und zu welchem Zeitpunkt sollen diese in Kraft treten?

Antwort:

Die Beratungen zur Nach- und Neukalkulation der Abfallgebühren sollen nach der Sommerpause des Stadtrates beginnen. Die Beratung zur neuen Abfallsatzung kann erst nach Auswertung der Hausmüllanalyse in 2020 erfolgen.